

## Wichtige Vorbeugung vor späteren Streitfällen / Problemen

Dem Problemkreis, dass dem gerade in der Ferienhotellerie in der Regel als Konsumenten auftretenden Vertragspartner (Gast) gegenüber eine Forderungsbetreibung/gerichtliche Klage Bezug auf eine geschuldete Stornogebühr in dessen Wohnsitzstaat, somit beim internationalen Gast im Ausland zu führen ist, kann in der Praxis nur mit einer entsprechenden Anzahlungsregelung ausreichend begegnet werden..

Eine Anzahlung sollte daher in der geforderten Höhe auch einer allenfalls zu erwartenden Stornogebühr bzw. jenem Betrag, den der Beherberger für einen Ausgleich bei Ausfall für ausreichend angemessen hält, entsprechen und nach Empfehlung der Fachgruppe zumindest 35% bis 50% des vereinbarten Arrangementpreises betragen. Im Falle der Stornierung steht sodann der Anspruch des Beherbergers auf Bezahlung der vereinbarten Stornogebühr dem Anspruch des Gastes auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung aufrechenbar gegenüber. Die **Aufrechnung** der Stornogebühr mit der Anzahlung geschieht aber nicht etwa automatisch und **muss** vom Beherberger dem Vertragspartner (Gast) gegenüber nachweislich, somit schriftlich **erklärt** werden.

### Die Regelungen in den AGBH sehen hierzu folgendes vor:

**(§ 3.2)** Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung darauf schriftlich oder mündlich einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

**(§3.3)** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktionen (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

**(§3.4)** Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

Diese lediglich die Verpflichtung zur Anzahlung bist spätestens 7 Tage vor der Beherbergung und die Vorgabe der Anzahlung als Teilzahlung beinhaltenden Regelungen der AGBH sind nach Ansicht der Fachgruppe weder sachgerecht noch praktikabel, weshalb empfohlen wird, unabhängig von der ansonsten durchaus zu empfehlenden vereinbarten Anwendung der Geltung der AGBH bereits im Angebot eine **eigene Zahlungsregelung** zu verwenden.

Eine geleistete Anzahlung kann beispielsweise überhaupt als Bedingung und somit Voraussetzung, um einen Beherbergungsvertrag mit dem Gast überhaupt erst entstehen zu lassen, aber auch als schlichte Leistungsverpflichtung des Gastes im Beherbergungsvertrag aufgenommen und geregelt werden, sodass dem Beherberger dann, wenn der Gast die vereinbarte Anzahlung innerhalb der vereinbarten Fristvorgabe etwa nicht leisten sollte, dem Beherberger die Möglichkeit offen steht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wirkt aber ebenso wenig automatisch, vielmehr erst mit der dem Vertragspartner (Gast) zugangener und aus Beweis Zwecken auch ausschließlich schriftlich zu tätiger Erklärung.

# Anzahlung

## Empfehlung für Abschlussbedingungen:

„Insofern von Ihnen die Anzahlung von € 750,00 bis 31.3.2014 spesenfrei auf unserem Konto geleistet wird oder dieser Betrag von Ihrer Kreditkarte unwiderruflich und garantiert abgebucht wurde, ist Ihre Reservierung verbindlich.“

ODER

„Zur Fixierung Ihrer Buchung ist eine Anzahlung von € 750,00 bis 31.3.2014 spesenfrei mittels Banküberweisung auf unser Konto einlangen zur Anweisung zu bringen. Erst mit dem Einlangen Ihrer Anzahlung wird Ihre Buchung verbindlich.“

## Empfehlung für Vertragsbestandteil:

„Es ist eine Anzahlung von € 750,00 bis 31.3.2014 auf unser Konto zu bezahlen.“

(Insofern vom Gast die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet wird, kann entweder eine kurze Nachfrist zur Leistung der Anzahlung unter Rücktrittsandrohung gesetzt oder aber vom Beherbergungsvertrag der Rücktritt dem Gast gegenüber schriftlich erklärt werden.)

## Empfehlung für Zusatz zur Anzahlungsregelung der ABGH

„Es wird ausnahmslos und ausschließlich nur nach den Vorgaben der ABGH kontrahiert, mit der Maßgabe, dass eine nach Vorgaben der ABGH resultierende Stornogebühr lediglich einen vereinbarten pauschalierten Mindestbetrag darstellt und die Geltendmachung darüber hinausgehend höheren Schadenersatzes durch den Beherberger daher dadurch nicht berührt wird und uneingeschränkt möglich verbleibt und im Falle einer Stornierung eine geleistete Anzahlung nicht als Teilzahlung gilt, vielmehr auf eine nach Vorgaben der ABGH resultierende Stornogebühr zur Anrechnung gebracht wird.“

### **Quelle:**

Wirtschaftskammer Tirol / Fachgruppe Hotellerie

*Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors, des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen – Brixental oder der Fachgruppe Hotellerie der Wirtschaftskammer Tirol ist ausgeschlossen.*

Stand: 03/2014